

Stadtgemeinde Friedberg
Hauptplatz 20
8240 Friedberg
T: 03339 25110 18
F: 03339 25110 20
E: stadtgemeinde@friedberg.at
W: www.friedberg.at

Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung 1967, LGBI. Nr. 1995, in der derzeit geltenden Fassung, wird kundgemacht:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 17. Dezember 2015 erlässt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Friedberg auf Grundlage der Ermächtigungen des § 1 Abs 1 Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 – LAG, LGBI 50/2003 in der Fassung LGBI 118/2015, und des § 15 Abs 3 Z 1 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl I 103/2007 in der Fassung BGBl I 118/2015, folgende

Lustbarkeitsabgabeverordnung

§ 1 – Abgabenausschreibung, Steuergegenstand, Abgabe- und Haftungs- pflichtiger, Anmeldepflicht

- (1) Im Bereich der verordnungsgebenden Gemeinde wird nach Maßgabe der Bestimmungen des LAG und dieser Verordnung eine Lustbarkeitsabgabe für die Durchführung von Veranstaltungen eingehoben.
- (2) Veranstaltung im Sinne dieser Verordnung ist das Halten (Aufstellung und Betrieb) von sonstigen Spielapparaten gemäß § 1 Abs 1 Z 2 Steiermärkisches Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014 – StGSG, LGBI 100/2014. Derartige Spielapparate gelten durch Meldung gemäß § 29 Abs 1 StGSG als gehalten, wobei eine solche Meldung vom Spielapparatebetreiber zusätzlich auch unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen ist.
- (3) Veranstaltungen unterliegen der Lustbarkeitsabgabe auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, mechanische Spielapparate und Spielautomaten, Musikautomaten, Kegelbahnen.
- (4) Abgabepflicht, Anmeldepflichten für Veranstaltungen und abgabenrechtliche Haftung bestimmen sich nach den §§ 2 und 3 LAG.

§ 2 – Höhe der Lustbarkeitsabgabe

(1) Für das Halten von

1. sonstigen Spielapparaten gemäß § 1 Abs 1 Z 2 StGSG, insbesondere von Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie von sonstigen mechanischen Spielapparaten und Spielautomaten wie Flipper, Schießapparaten, Kegelautomaten, TV- und Videospielapparaten, Fußball- und Hockeyautomaten und Guckkästen mit Darbietungen beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat **20,00** Euro, sofern es sich nicht um Automaten, Apparate, Einrichtungen oder Vorrichtungen im Sinne der Z 2 und 3 handelt. Sind mehrere Apparate oder Automaten zu kombinierten Spielapparaten (Automaten) wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefasst, so ist der Pauschalbetrag für jeden Apparat (Automaten) zu entrichten;

2. Musikautomaten, von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen für vorschulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten beträgt der Pauschalbetrag je Apparat und begonnenem Kalendermonat **10,00** Euro;

3. Spielapparaten und Spielautomaten, die optisch oder akustisch aggressive Handlungen, wie insbesondere Verletzungen oder Tötung oder Kampfhandlungen gegen Ziele darstellen, beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat **700,00** Euro.

(2) Wenn die Aufstellung eines Apparates (eines Automaten, einer Vorrichtung) nach dem 15. eines Monats erfolgt oder dessen Aufstellung vor dem 16. eines Monats beendet wird, so ist für diesen Monat die Hälfte der in Abs 1 genannten Abgabenhöhe zu entrichten. Eine rückwirkende Abmeldung von in Abs 1 beschriebenen Apparaten (Automaten, Vorrichtungen) ist im Sinne des § 6 Abs 3 erster Satz LAG abgabenrechtlich nicht wirksam. Im Falle eines Austausches angemeldeter Apparate (Automaten) richtet sich die Abgabepflicht nach § 6 Abs 3 letzter Satz LAG.

§ 3 – Festsetzung und Entrichtung der Lustbarkeitsabgabe

Die Lustbarkeitsabgabe im Sinne dieser Verordnung ist eine Selbstberechnungsabgabe; sie ist spätestens am Fälligkeitstag im Sinne des § 6 Abs 1 und 2 LAG in Verbindung mit § 7 LAG unaufgefordert zu erklären und zu entrichten.

§ 4 – Verfahrensvorschriften und Strafbestimmungen

(1) Das Abgabungsverfahren richtet sich nach der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl 194/1961 in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den Bestimmungen des Lustbarkeitsabgabengesetzes 2003.

(2) Die abgabenrechtlichen Strafbestimmungen richten sich nach § 9 LAG.

§ 5 – Verweise

(1) In dieser Verordnung angeführte Verweise auf Bundes- und Landesrecht sind – soweit nicht ausdrücklich durch statische Verweise auf Bundes- und Landesrecht anders festgelegt – jeweils als Verweise auf jene Fassung von Bundes- und Landesrecht zu verstehen, welche zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der vorliegenden Lustbarkeitsabgabeverordnung in Geltung steht.

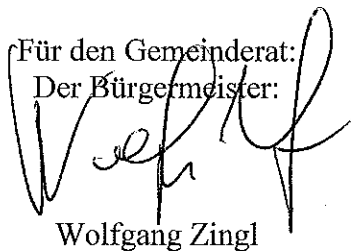
(2) Mit jeder Novellierung der Lustbarkeitsabgabeverordnung sind Verweise auf Bundes- und Landesrecht – soweit nicht ausdrücklich durch statische Verweise auf Bundes- und Landesrecht anders festgelegt – als Verweise auf jene Fassung von Bundes- und Landesrecht zu verstehen, welche zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der jeweiligen Novellierung im Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 in Geltung steht.

§ 6 – Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Verordnung sprachlich in männlicher Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit jenem Monatsersten in Kraft, welcher dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgt; gleichzeitig tritt die bisherige Lustbarkeitsabgabeverordnung vom 18.12.2012 für ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklichte Sachverhalte außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Wolfgang Zingl

Angeschlagen am: 18. Dezember 2015

Abgenommen am: 2. Jänner 2016